

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. Oktober 2000
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 272
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: III 12-1.41.6-25/00

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-41.6-625

Antragsteller:

Strulik GmbH
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzsysteme für Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 mit der Bezeichnung HS1-1S30-K90-18017S

Geltungsdauer bis:

15. Oktober 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzsystem "**Strulik HS1-1/S30-K90-18017S**" gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18 017-3.

Es besteht aus einer vertikal über mehrere Geschosse geführten nicht klassifizierten Lüftungsleitung aus Kalziumsilikat-Plattenmaterial mit **30 mm Wandungen** und darin eingebauten Absperrvorrichtungen der Feuerwiderstandsklasse K90-18 017. Die Lastabtragung der Lüftungsleitung aus Plattenmaterial und den dazugehörigen Doppelmuffen (Verbindungselementen) wird geschossweise vorgenommen.

Dieses Brandschutzsystem verhindert für 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse.

1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzsystem "Strulik HS1-1/S30-K90-18017S" ist dazu bestimmt, als Lüftungsschachtanlage für Abluftanlagen nach Art von DIN 18 017, die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse zu verhindern. Dabei ist die Verwendung auf Geschosshöhen von bis zu 3,5 m Höhe begrenzt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Brandschutzsystem

2.1 Eigenschaften der Bauteile

2.1.1 Komponenten

- Lüftungsleitung
- Doppelmuffe aus Kalziumsilikat oder Stecknippel aus verzinktem Stahlblech
- Strulik-Absperrvorrichtungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹

2.1.2 Lüftungsleitung (Anlage 1)

Die Lüftungsleitung muss der Anlage 1 entsprechen. Sie besteht aus Formstücken und Doppelmuffen oder Stecknippel aus verzinktem Stahlblech.

Die Formstücke bestehen aus Kalziumsilikat-Platten mit einer Dichte von ca. 300 kg/m² und mit einem maximalen Querschnitt von 1000 cm².

Die Schachtwandungen werden mit Klammern, 10 mm x 60 mm, im Abstand von ca. 150 mm und mit einem Kleber auf Wasserglasbasis mit der Bezeichnung "Strulik SBK 2000" zusammengefügt.

2.1.3 Doppelmuffen (Anlage 1)

Die Doppelmuffen müssen der Anlage 1 entsprechen. An den Querstößen werden die Doppelmuffen in umlaufender Form aus ca. 10 mm dicken und ca. 140 mm breiten Plattenstreifen und ca. 30 mm dicken und ca. 40 mm breiten Streifen mit Klammern 8 x 25 (A = 80 mm) und dem Kleber "SBK 2000" zusammengefügt.

2.1.4 Stecknippel (Anlage 1)

Die Stecknippel aus verzinktem Stahlblech müssen der Anlage 1 entsprechen. Sie bestehen aus 60 mm hohem verzinktem Stahlblech. An allen Seiten sind jeweils 10 mm breite Blechlaschen abgekantet, die zwischen den Lüftungsleitungsstößen befestigt werden.

¹ Die Typen der Absperrvorrichtungen sind beim DIBt hinterlegt.

2.1.5 Schall- und Brandschutzgehäuse (Anlage 4)

Das Schall- und Brandschutzgehäuse muss der Anlage 4 entsprechen. Das Gehäuse besteht aus ein- oder mehrlagigen Kalziumsilikatplatten* mit einer Wandstärke von 40 mm, mit einer Rohdichte von ca. 500 kg/m³ für einen maximalen Querschnitt von 1.000 cm². Die Wandungen und die Trennungen werden mit Klammern 8 mm x 38 mm im Abstand von ca. 150 mm und mit einem Kleber auf Wasserbasis mit der Bezeichnung "Strulik SBK 2000" zusammengefügt.

2.1.6 Revisionsdeckel (Anlage 1)

Der Revisionsdeckel muss der Anlage 1 entsprechen und besteht aus Kalziumsilikatplatten. Der Revisionsdeckel wird mittels Schrauben befestigt. Statt eines Revisionsdeckels kann auch im Erdboden der luftführenden Leitung als Revision eine Absperrvorrichtung K90-18 017 gemäß der Anlage 3 eingebaut werden.

2.1.7 Absperrvorrichtung

Die Absperrvorrichtungen müssen den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Brandschutzsystems "**Strulik HS1-1/S30-K90-18017S**" sind werkmäßig herzustellen und müssen den Ausführungen dieses Bescheids entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen sind leicht erkennbar und dauerhaft mit den Angaben entsprechend den Ausführungen der Anlage Blatt 1 zu kennzeichnen.

Die Komponenten des Brandschutzsystems "Strulik HS1-1/S30-K90-18017S", wie das Kalziumsilikat- Plattenmaterial*, die Doppelmuffen, die Enddeckel und das Befestigungsmaterial oder deren Verpackungen oder der Lieferschein, sind leicht erkennbar und dauerhaft mit folgenden Angaben entsprechend den Ausführungen der Anlage Blatt 1 zu kennzeichnen:

- Hersteller
- Typenbezeichnung
- Zulassungsnummer
- Feuerwiderstandsklasse
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung des Erstellers dieser Bauart

Die Bestätigung der Übereinstimmung der bauseits erstellten Bauart mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jede erstellte Bauart mit einer **Übereinstimmungserklärung des Erstellers** erfolgen. Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherren zu übergeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Komponenten

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle der Komponenten einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

* Die Identität der Kalziumsilikatplatten ist dem DIBt bekannt.

Mindestens einmal täglich ist an mindestens einem Stück je Größe und Serie zu prüfen, ob die Lüftungsleitungsformstücke, die Doppelmuffen, die Enddeckel und das Befestigungsmaterial mit den Angaben dieser Zulassung und mit den **Ausführungen des Gutachtens Nr. 95/1149 vom 9. Dezember 1996** und **Ergänzungsgutachten vom 29. August 1997** des Forschungs- und Versuchslabors für Haustechnik und Bauphysik der TU München übereinstimmen, fehlerfrei sind und die Absperrvorrichtungen gemäß der Anlage 1 gekennzeichnet sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Absperrvorrichtungen ist in den dafür erteilten Zulassungsbescheiden geregelt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1 Bestimmungen für den Einbau (Anlage Blatt 1, 2 und 3)

3.1.1 Lüftungsleitungen (Anlage Blatt 1, 2 und 3)

Bei der Montage wird die Lüftungsleitung auf jeder Geschossdecke mittels Traversen bzw. Profileisen abgefangen und die einzelnen Formstücke mittels Doppelmuffen oder Stecknippel zusammengesetzt. Die Lastabtragung wird geschossweise durchgeführt. Der umlaufende Spalt zwischen der Lüftungsleitung und der Geschossdecke wird mit einem Gips-Sand-Verguss bzw. Mörtel der Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder mit Beton vergossen.

Die Lüftungsleitungen können im Dachbereich zusammengeführt werden. Dabei muss bei der Verwendung der waagerechten Leitungen Plattenmaterial der Feuerwiderstandsklassen L30 - L90, der für die Geschosshöhe der jeweiligen Landesbauordnungen festgelegten Klassifizierung F30 - F90, verwendet werden.

3.1.2 Schalldämm- und Brandschutzgehäuse (Anlage Blatt 4)

Bei der Verwendung des Schalldämm- und Brandschutzgehäuses im Dachbereich kann ab dem Schalldämm- und Brandschutzgehäuse in Richtung Dachdurchdringung für die Zusammenfassung, eine Leitung aus verzinktem Stahlblech verwendet werden.

3.1.3 Absperrvorrichtungen (Anlage 2 und 3)

Die Absperrvorrichtungen sind für die Montage in bzw. vor den Wandungen von Lüftungsschächten zu verwenden. Je Geschoss dürfen mehrere Absperrvorrichtungen angeschlossen werden, wenn die angeschlossenen Absperrvorrichtungen zu einer Wohnung gehören. In eine bzw. in zwei Seitenwänden können die Absperrvorrichtungen eingebaut werden. Der Einbau muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen Blatt 2 und Blatt 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen erfolgen.

3.2 Klassifizierung

Das Brandschutzsystem "Strulik HS1-1/S30-K90-18017S", entsprechend den Ausführungen dieses Bescheids, verhindert für 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse und wird mit der **Feuerwiderstandsklasse K90-18017 S** klassifiziert.

3.3 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Lüftungsleitung, entsprechend den Ausführungen dieses Bescheids, ist einschalig und darf nicht mit anderen Leitungen ergänzt werden, der lichte Querschnitt darf max. 1.000 cm² betragen.

4 Übrige Verwendungsbestimmungen für Absperrvorrichtungen des Brandschutzsystems "Strulik HS1-1/S30-K90-18017S"

4.1 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht** an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

4.2 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Verwendung der jeweiligen Absperrvorrichtungen in Wohnungsküchen ist den entsprechenden Zulassungen für die Absperrvorrichtungen zu entnehmen.

4.3 Verwendung von Wrasenabzugshauben

Wrasenabzugshauben **ohne eigenen Ventilator**, die im Unterdruckbetrieb von Zentralentlüftungsanlagen funktionieren, dürfen mit den Absperrvorrichtungen dieses Brandschutzsystems verwendet werden.

Im Auftrag
Endrullat

Beglaubigt